

# Statuten der Glarner Kantonalbank

mit Sitz in Glarus

## I. Grundlagen

### Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

- <sup>1</sup> Die durch das Gesetz über die Glarner Kantonalbank vom 4. Mai 2003, mit seitherigen Änderungen (nachfolgend «Kantonalbankgesetz») errichtete «Glarner Kantonalbank» (nachfolgend «Gesellschaft») ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 763 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend «OR»).
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Glarus.
- <sup>3</sup> Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- <sup>4</sup> Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Glarner Kantonalbank, die mit Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 1883 gegründet wurde.
- <sup>5</sup> Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen.

### Artikel 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft betreibt im Einklang mit dem Kantonalbankgesetz die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die Gesellschaft betreibt ferner den Effektenhandel.
- <sup>2</sup> Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.
- <sup>3</sup> Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.
- <sup>4</sup> Sie kann mit anderen Banken und Gemeinschaftsinstitutionen von Banken zusammenarbeiten und zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen errichten, Kooperationen und Beteiligungen eingehen oder Gesellschaften gründen.
- <sup>5</sup> Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

### Artikel 3 Geschäftsgebiet und Risikopolitik

- <sup>1</sup> Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft umfasst hauptsächlich den Kanton Glarus. Zum Kanton Glarus zählen auch die angrenzenden Gebiete Gaster, March, See und Höfe. Geschäfte in der übrigen Schweiz sind zulässig, unterliegen aber höheren Risikoanforderungen. Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht im Ausland tätig.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn anzustreben.
- <sup>3</sup> Die Gesellschaft beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Gesellschaft, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

### Artikel 4 Rechtliche Grundlagen

- <sup>1</sup> Die für die Gesellschaft massgeblichen Rechtssätze ergeben sich aus dem Kantonalbankgesetz, dem Bundesrecht und den Statuten.
- <sup>2</sup> Soweit sich aus dem Kantonalbankgesetz, dem Bundesrecht und den Statuten nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Art. 620 ff. OR Anwendung.

## II. Kapital

### Artikel 5 Aktienkapital und Aktien

- <sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 135 Millionen (Schweizer Franken hundertfünfunddreissig Millionen) und ist eingeteilt in 13'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert zu je CHF 10 (Schweizer Franken zehn).
- <sup>2</sup> Die Aktien sind vollständig liberiert.

### Artikel 5a Kapitalband

- <sup>1</sup> Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 135 Millionen (Schweizer Franken hundertfünfunddreissig Millionen) und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 141,75 Millionen (Schweizer Franken hunderteinundvierzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend).
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 28. April 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands jederzeit ein oder mehrere Male in beliebigen Beträgen zu erhöhen durch Ausgabe von bis zu 675'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 (Schweizer Franken zehn). Kapitalherabsetzungen sind unzulässig.
- <sup>3</sup> Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 8 dieser Statuten.
- <sup>4</sup> Bei jeder Kapitalerhöhung:
  - <sup>1.</sup> legt der Verwaltungsrat die Anzahl Namenaktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt oder entzogen wurden, und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
  - <sup>2.</sup> ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten oder der Gesellschaft zuzuweisen, sofern diese Namenaktien für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft Leistungen erbringen, verwendet werden.

### Artikel 6 Form der Aktien

- <sup>1</sup> Die Aktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 2 als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) und als Wertrechte (im Sinne des OR) ausgegeben. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch.
- <sup>2</sup> Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft eine schriftliche Bescheinigung über die ihm zu vollem Recht zustehenden Aktien verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktien in Form von physisch ausgestellten Wertpapieren oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- <sup>3</sup> Eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Im Unterschied dazu erfolgt eine Verfügung über Aktien, die in Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung durch Abtretung solcher Aktien ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen.

## Artikel 7 Aktienbuch

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.
- <sup>2</sup> Eigentümer oder Nutzniesser können das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- <sup>3</sup> Aktionäre ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Aktionäre mit Stimmrecht können alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.
- <sup>4</sup> Ändert eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse als rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragenen Personen erfolgt.

## Artikel 8 Übertragungen, Nominees

- <sup>1</sup> Ein Erwerber von Aktien wird als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis der Verwaltungsrat der Gesellschaft und innerhalb des Verwaltungsrates die Vertretung des Regierungsrates ihn gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, ist der Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:
  1. wenn ein einzelner Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären gemäss Definition des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Begrenzung findet auch Anwendung im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten verbunden sind. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf den Kanton Glarus oder jeden Dritten, an welchen der Kanton Glarus Teile seiner Aktienbeteiligung verkauft;
  2. wenn ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
  3. soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.
- <sup>3</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

## III. Organisation der Gesellschaft

### Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Geschäftsleitung und
4. die aktienrechtliche Revisionsstelle.

## A. Generalversammlung

### Artikel 10 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrats und des Verwaltungsratspräsidenten, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
4. die Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### Artikel 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Einberufung und Traktandierung, Bekanntgabe des Geschäftsberichts

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25 Abs. 2 dieser Statuten. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind bekanntzugeben: das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; die Verhandlungsgegenstände; die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge; gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- <sup>3</sup> Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.
- <sup>4</sup> Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 0.5 Prozent des Aktienkapitals verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen.
- <sup>5</sup> Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Zudem kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

<sup>6</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer aktienrechtlichen Revisionsstelle.

<sup>7</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Artikel 11a Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort bzw. Verwendung elektronischer Mittel**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

<sup>3</sup> Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

<sup>5</sup> Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### **Artikel 12 Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse werden unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

### **Artikel 13 Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen von Art. 7 und 8 dieser Statuten. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur ausgeübt werden, sofern der Eigentümer oder Nutzniesser bis zu einem vom Verwaltungsrat bezeichneten, massgeblichen Tag (nachfolgend «Stichtag»)

- gemäss Art. 8 der Statuten ordnungsgemäss im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen wurde. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag fünf Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der Einberufung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Depotstimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung sind unzulässig.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

#### **Artikel 14 Beschlussfähigkeit und -fassung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl vertretenen Aktien beschlussfähig.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.
- <sup>3</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
  2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
  3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen, durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
  4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
  5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
  6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
  7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
  8. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
  9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
  10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
  11. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
  12. die Auflösung der Gesellschaft.
- <sup>4</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 15 Wahl und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreise seiner Mitglieder einen neuen Präsidenten.
- <sup>4</sup> Der Verwandtenausschluss im Verwaltungsrat richtet sich nach Art. 76 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Glarus.
- <sup>5</sup> Von der Wahl des Präsidenten abgesehen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er unterbreitet der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für seinen Präsidenten und kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen. Er bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretär.

### **Artikel 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und -fassung**

- <sup>1</sup> Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens quartalsweise. Er wird durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:
  1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
  2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel;
  3. für Routineangelegenheiten oder Beschlüsse von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.
- <sup>5</sup> Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- <sup>6</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

### **Artikel 17 Recht auf Auskunft und Einsicht**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- <sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den Mitgliedern der Geschäftsleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- <sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- <sup>5</sup> Weist der Präsident ein Gesuch eines Mitglieds auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet auf Verlangen dieses Mitglieds der Verwaltungsrat.
- <sup>6</sup> Das Auskunftsrecht des Landrats richtet sich nach dem Kantonalbankgesetz.

## Artikel 18 Aufgaben

- <sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung zu. Dem Verwaltungsrat fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  2. die Festlegung der Organisation, insbesondere den Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Geschäfts- und Organisationsreglements;
  3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, insbesondere die Verantwortung für die Einführung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement, Internes Kontrollsystem (IKS) und internes sowie externes Revisionswesen;
  4. die Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft im Rahmen des Gesetzes, über die Risikopolitik und über andere gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;
  5. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  6. die Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;
  7. die Ernennung und Abberufung des Leiters der internen Revision;
  8. die Überwachung der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  9. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu sorgen.
- <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat sorgt auch zwischen den Generalversammlungen für den laufenden Kontakt und den offenen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat als Vertreter des Kantons sowie mit den übrigen Aktionären.

## Artikel 19 Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung unter Vorbehalt von Art. 18 nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu sorgen.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. Die Führung des operativen Geschäfts wird an die Geschäftsleitung übertragen. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung ermächtigen, Zeichnungsberechtigungen nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an Personen, die der Geschäftsleitung unterstellt sind, zu erteilen.
- <sup>3</sup> Näheres wird im Geschäfts- und Organisationsreglement bestimmt. Dieses legt insbesondere die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, deren Aufgaben und die Berichterstattung fest und regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei der Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung gilt.



## C. Geschäftsleitung

### Artikel 20 Zusammensetzung und Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Ihr obliegen die Führung des operativen Geschäfts, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen im Rahmen ihrer Kompetenzen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt im Übrigen die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Geschäftsleitung im Geschäfts- und Organisationsreglement.

## D. Aktienrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

### Artikel 21 Aktienrechtliche Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahrs ein von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkanntes Revisionsunternehmen als aktienrechtliche Revisionsstelle nach Art. 727 ff. OR. Diese Aufgabe kann der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft übertragen werden.
- <sup>2</sup> Ihr Amt endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### Artikel 22 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

- <sup>1</sup> Als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft amtiert eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannte Prüfgesellschaft.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzmarktaufsicht.

### Artikel 23 Interne Revision

- <sup>1</sup> Die interne Revision ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige Stelle, die dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat regelt im Übrigen die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der internen Revision im Geschäfts- und Organisationsreglement.

## IV. Rechnungsabschluss

### Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

## V. Weitere Bestimmungen

### Artikel 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- <sup>1</sup> Das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Glarus sind die Publikationsorgane der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- <sup>2</sup> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Glarus.

## Artikel 26 Gerichtsstand

<sup>1</sup> Der Gerichtsstand für Klagen gegen die Gesellschaft ist am Sitz der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Für Klagen aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Sitz der Gesellschaft zuständig.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Artikel 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 11. Mai 2010 genehmigt worden und am 28. November 2011 (Einführung bedingtes Kapital), am 21. Mai 2014 (Einführung genehmigtes Kapital), am 3. Juni 2014 (Globalrevision), am 23. Juni 2014 (Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital), am 11. Juli 2014 (Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital), am 29. April 2016 (Anpassung Gesetzesänderung), am 21. Januar 2022 (Streichung Bedingtes Kapital) sowie am 28. April 2023 (Anpassung Gesetzesänderung) geändert worden.

<sup>2</sup> Die Statuten sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 31. März 2010 bzw. betreffend die Statutenänderungen am 24. November 2011, am 5. Mai 2014, am 19. Mai 2014, am 12. Juni 2014, am 27. Juni 2014, am 2. März 2016, am 12. Januar 2022 sowie am 7. März 2023 genehmigt worden.

<sup>3</sup> Sie treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft bzw. der Statutenänderung in Kraft.

### Artikel 28 Übergangsbestimmungen

Die Gesellschaft wird mit der Eintragung im Handelsregister ohne Liquidation der bestehenden selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Gewährung sämtlicher Aktien an den Kanton Glarus durch eine die Rechtsform ändernde Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Art. 763 des Schweizerischen Obligationenrechts umgewandelt. Die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft mit Aktiven und Passiven gemäss Umwandlungsbilanz per 31. Dezember 2009 ohne Liquidation fortgeführt.

Glarus, 28. April 2023